

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verfiicht die Interessen der arbeitenden Frauen
Band: 4 (1909)
Heft: 8

Rubrik: Im Lande herum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die schwedischen Heldinnen.

Jeder Streik ist ein zweischneidig Schwert. Am härtesten und wehevollsten trifft sein Schlag die Frauen und Kinder. Darbt die Proletariermutter häufig genug in normalen Arbeit und Lohn bringenden Zeiten um ihrer Familie, um ihrer Kinder willen, so bedeutet Streik für sie immer Entbehrung und Hunger, Hunger mit allem ihn begleitenden Elend. Ihr Männer, scheltet die Frauen nicht klein und schwach. Groß und stark sind sie, wenn die ernstesten Forderungen des Lebens an sie herantreten.

Groß und stark sind die schwedischen arbeitenden Frauen. Den letzten Bissen kargen sie sich vom Munde. Kein Jammern! Kein Klagen! Mit lächelnden Mienen, das Herz voll fester Zuversicht ertragen sie alles Ungemach und ermuntern durch ihre mutige Haltung die Männer zu weiterem Ausharren. Rührend sind die vielen Beispiele weiblichen schlichten Opfersinnes, von denen hervorragende sozialistische Zeitungen berichten. Hier nur ein einziges Bild! Wie viel Geldentum verlorperts jene junge Weberin, von der Kata Dalstroem in der Gleichheit, der deutschen Arbeiterinnenzeitung, also ergreifend berichtet: „Eine junge Weberin hatte ihr kleines Kind zu versorgen. Eine Nachbarfamilie versprach ihr, es zu sich zu nehmen — wenn sie als Streikbrecherin in die Fabrik gehen wollte. Die Arbeiterin gehörte zu den ärmsten; sie hatte nicht die geringste Stütze; aber trotzdem weigerte sie sich, auf diesen Pakt einzugehen. Sie nahm ihr Söhnchen in die Arme und sagte: Als Proletarier ist er geboren; wenn er groß geworden ist, wird er mit seinen Kameraden der Organisation beitreten und ich will nicht, daß er dann seine Mutter verachten könnte, weil sie Streikbrecherin gewesen ist.“ Welcher Adel der Gesinnung! Und diese junge Weberin ist eine unter den vielen tausenden von Arbeiterinnen, die mit wunderbarem Heldentum eingestanden sind und noch heute einstehten für die Forderung des kämpfenden Proletariates um ein menschenwürdiges Erdendasein.

Eine Mahnung an uns die schweizerischen arbeitenden Frauen.

Das Heldentum der schwedischen Arbeiterinnen ist das Ergebnis einer durch lange Jahre reich entfalteten unermüdbaren Aufklärungs- und Organisationsstätigkeit. Gewerkschaftlich und politisch geschult nahmen diese Frauen von Anfang an bewußten, energischen Anteil

am gemeinsamen Kampfe zur Erringung besserer Arbeitsbedingungen.

Unsere Bewunderung für diese tapferen Kämpferinnen ist um so größer, weil ein beträchtlicher Teil unter ihnen, Tausende von Konfektions- und Textilarbeiterinnen durch die planmäßig vom Unternehmertum in Szene gesetzten Massenausperrungen aller Mittel bar dennoch ohne Zögern hinaustraten in den Klassenkampf.

Zeigen wir uns dieser unerschrockenen Kampfes-schwester würdig. Nehmen wir sie uns zum leuchtenden Vorbild, auf daß auch wir die schweizerischen Arbeiterinnen in geschlossenen Reihen, wenn für uns die Stunde gekommen, kampfesmutig wie jene hinausziehen in den unvermeidlichen Kampf um Brot und Menschenwürde.

Im Lande herum.

Arbeiterinnenschutzgesetz. Mit köstlichen Einwendungen gegen die Ausdehnung des Arbeiterinnenschutzes auf die Laden- und Bureauangestellten rücken die in gewissem Sinne Krebsähnlich veranlagten Zürcher Bürgerverbändler ins Feld, wie weiland ihre Berner Kollegen. Sie werfen dem Gesetze vor, es suche erstens auf Kosten des ohnehin bedrängten Gewerbe- und Kleinhandelsstandes unaufgeklärte sozialistische Postulate zu verwirklichen; zweitens habe ihm der Charakter eines Gelegenheitsgesetzes an, indem es durchaus verschiedenartige Verhältnisse durch gemeinsame Bestimmungen zu regeln beabsichtige; drittens sei mit der Durchführung des Gesetzes eine unerträgliche Einmischung in den Geschäftsbetrieb zu erwarten, und viertens könnte den berechtigten Forderungen der Neuzeit durch eine moderne Regelung besser entsprochen werden, wobei dem Gewerbe- und Kleinhandelsstand ein wohlbegründeter Anspruch auf Mitwirkung bei der Beratung zuzugestehen wäre.

Besser ist es auf alle Fälle, wenn dem bürgerverbändlerischen Einfluß in der Gesetzgebung nach Kräften wehrt wird und das Zürcher Volk gleich wie seinerzeit das bernische in der nächsthin stattfindenden Volksabstimmung mit der Gesetzesannahme diesen rück-schrittlichen Tendenzen tatkräftig entgentritt.

Wie mangelhaft übrigens die kantonal-gesetzlichen, äußerst bescheidenen **Arbeiterinnenschutzbestimmungen** angewendet werden, illustriert der Bericht der bernischen Staatswirtschaftskommission, einer Art Aufsichts-

sehen, und die Ausübung einer Kontrolle über die Erfüllung der gesetzgebenden Vorschriften ist da nicht leicht

Vor allem sollten die Eltern, die Mütter, in der Wahl der Lehrmeisterinnen ihrer Töchter vorsichtiger sein, als es oft der Fall ist, und nicht weniger auf den moralischen, als auf den beruflichen Wert der Lehre Gewicht legen. Es ist eben mit der Lehre noch ein großes Stück Erziehung verbunden und gerade in diesen Jahren wirkt auch ein schlechter Einfluß ganz besonders nachteilig. Ist der Lehrvertrag einmal abgeschlossen, so ist es schwer, ihn wieder aufzulösen. Die Inspektionen bieten oft Gelegenheit zu erfahren, auf welche Weise einzelne Geschäftsinhaberinnen mit Ueberzeitarbeit das Gesetz zu umgehen suchen. Es kommt vor, daß Arbeiterinnen und Lehrtöchter nach Feierabend zwar nicht im Arbeitslokal, aber in andern Räumen, z. B. im Empfangszimmer, wo die Kunden die Kleider bestellen und Modelle ausführen oder im Probierzimmer oder an andern Orten bis spät in die Nacht hinein beschäftigt werden. Im Arbeitszimmer wird zur richtigen Zeit aufgeräumt und wenn die kontrollierende Polizei erscheint, dann findet sie alles in Ordnung, der Arbeitsraum ist leer und die Arbeiterinnen „sind schon lange alle fort“. Das

Arbeitspersonal wird im voraus für den Fall der Kontrolle instruiert, und bis der bei verschlossener Korridortür läutende kontrollierende Beamte Eintritt in das Arbeitszimmer erhält, sind die Insassen verschwunden und die Arbeiten beiseite geschafft. Die Geschäftsinhaberinnen empfangt ihn sehr liebenswürdig: „Wie Sie sehen, bin ich noch am Zusammenräumen; alles lassen Sie mir im Stich, wenn die Stunde schlägt.“ Nachher aber wird weiter gearbeitet, denn man ist jetzt vor weiterer Kontrolle sicher. Derartige Fälle sollten die Polizei veranlassen, die ganze Wohnung einer solchen Arbeitgeberin ihrer Untersuchung zu unterziehen. Ebenso sollte die Polizei, wenn sie ein Geschäft an unbewilligter Ueberzeitarbeit getroffen hat, das Haus erst verlassen, nachdem die Arbeiterinnen tatsächlich entlassen wurden; es ist nämlich vorgekommen, daß nach einer solchen Kontrolle erst recht über die gesetzliche Zeit gearbeitet wurde. Vielfach wird auch darüber Klage geführt, daß die Ueberzeitarbeit nicht bezahlt werde. Aber solche und andere Klagen werden erst dann laut, wenn das Anstellungsverhältnis gelöst ist. Es ist schwer, für derartige Uebelstände Abhilfe zu schaffen, namentlich wenn bei Gerichten im Falle einer ausgesprochenen Buße die nötige Unterstützung mangelt. Vielleicht

kontrolle über die Geschäftsführung der Regierung, wenn sie sich also vernehmen läßt:

„Zur Vollziehung des eidgenössischen Fabrikgesetzes und des eidgenössischen Haftpflichtgesetzes ist zu bemerken, daß die Statistik etwas umfassender sein dürfte. Wenn man die Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren, die immer sehr spät, je für zwei Jahre zusammen, erscheinen, mit den Jahresberichten der Direktion des Innern vergleicht, so findet man allerdings die Gesamtzahl der im Kanton Bern beschäftigten Fabrikarbeiter heraus. Man kann keine Schlüsse ziehen auf die Zu- oder Abnahme der Ueberzeitbewilligungen und Unfälle. Aber sehr wenige Bürger kommen in den Besitz der Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren. Es wäre Aufgabe des statistischen Bureaus, diese Ziffern, speziell die Unfallziffern, etwas besser zu verarbeiten.

Zu bedauern ist, daß im Berichtsjahre das Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen, welches am 1. Juli in Kraft trat, vielerorts nicht zur Ausführung gelangte. Im weiteren konstatiert der Bericht der Direktion des Innern, daß die Berichte der Gemeindebehörden mit wenigen Ausnahmen sehr summarische seien, was auf eine recht mangelhafte Durchführung des Gesetzes schließen läßt. Mußten doch in der kurzen Zeit in einem einzigen Amtsbezirk 31 Firmen wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Gesetzes dem Richter überwiesen werden.

Was das Wirtschaftswesen anbelangt, so unterstützen wir die Tendenz der Direktion des Innern punkto Beschränkung der Konkurrenz der Wirtschaften und betonen die Notwendigkeit einer besseren Handhabung der Polizeivorschriften.“

Wir Frauen hätten wahrlich nichts dagegen einzuwenden, wenn schon von Gesetzes wegen ähnlich wie England diese Volksverdummungs-Einrichtungen um die Hälfte reduziert würden. Es wären ihrer immer noch im Uebermaße vorhanden.

Von einem mühselig beladenen Leben wissen die **Lnzerner Arbeiterinnen** der Bekleidungsbranche zu erzählen. Ueberzeitarbeit bis 11 und 12 Uhr nachts und noch länger soll dort durchaus nicht zu den Ausnahmefällen gehören. Die Entlohnung ist eine diesen Verhältnissen entsprechend niedrige, im Durchschnitt 28½ Rappen Stundenlohn, während Ueberzeit mit nur 20 Rappen pro Stunde entlohnt wird — trotz der gesetzlichen Bestimmungen des Luzerner Arbeiterinnen-Schutzgesetzes, das in seinem Wortlaut bestimmt: Ueber-

zeitarbeit darf für einen Tag höchstens 2 Stunden betragen mit ¼ Lohnerhöhung und darf nicht über 10 Uhr abends ausgedehnt werden.

Was helfen da die schönsten Gesetze, wenn es zu ihrer Durchführung an den erforderlichen Zwangsmaßregeln und — Aufsichtsbeamtinnen fehlt.

Schweizerischer Arbeiterinnen-Verband.

Zürich. Frauenstimmrecht Am 15. September sprach in einer von sämtlichen weiblichen Organisationen gut besuchten öffentlichen Versammlung im großen Saale der „Eintracht“ in Zürich Genosse Dr. Studer, Winterthur, über das Frauenstimmrecht. Der sozialdemokratische Frauen- und Töchterverein, der Arbeiterinnenverein, der Verband der Hausangestellten und der Heimarbeiterinnenverein hatten sich offiziell beteiligt, woraus hervorgeht, daß auch bei uns Arbeiterinnen das Interesse für das Frauenstimmrecht in reichem Maße vorhanden ist. Der Referent führte in seinem beinahe zweistündigen Vortrage in der Hauptsache folgendes aus: Die Frauenfrage ist eine der wichtigsten Fragen von den vielen großen, die uns heute beschäftigen. Sie fällt mit der sozialen Frage zusammen. Es gibt aber Leute, die behaupten: Es gibt überhaupt keine Frauenfrage! Als Mutter ist die Frau für die Erziehung der Kinder bestimmt und gehört nicht an die Öffentlichkeit. Diese Leute bedenken gar nicht, daß hunderttausende von Frauen ihrem Naturberuf als Mutter leben können und doch dasselbe Recht haben, an den Erwerbungen der Kultur teilzunehmen wie der Mann. Andere anerkennen die Gleichberechtigung der Frauen zum Studium an den Universitäten. An Spöttern fehlt es freilich nicht, die über das Frauenstimmrecht herfallen. Hier tritt die nämliche Erscheinung zu Tage, wie bei den ersten Ärztinnen und Advokatinnen. Diese leisten aber anerkanntermaßen heute viel nützliche Arbeit.

Erst durch die Lösung der sozialen Frage, durch ökonomische Unabhängigkeit wird die Frau befreit werden. Denn um körperlich und geistig unabhängig zu sein, ist finanzielle Unabhängigkeit erforderlich. Die Frauenfrage umfaßt viele Unterfragen, wie: Die Ehe, das Eherecht, Prostitution, Kindererziehung, Erwerbsstellung. Die rechtliche Stellung und die Frage des Stimm- und Wahlrechts kommen später.

Das römische Recht kommt überall da zum Ausdruck, wo die Frau vom Manne als Eigentum und Privatfache behandelt wird. In unserm doch ziemlich vorgeschrittenen zürcherischen Gesetze wird die Frau in der Ehe vom Manne bevormundet. Nach unserm Gesetze kann die Mutter nach dem Tode des Mannes nicht einmal Vormund ihrer Kinder sein. Amerika steht uns in dieser Beziehung weit voraus; dort kann die Frau direkt auf die Gesetzgebung einwirken.

Der kapitalistische Staat hat den Kampf der Frauen vermehrt, das Erwerbsleben wird immer schwerer, die Lebensmittel immer teurer, und Millionen werden unnütz für das Militärwesen ausgegeben. Die Frau hat ein großes Interesse an der Verkürzung der Arbeitszeit, an der Kinder- und Wöchnerinnenversicherung, am Unfallgesetz. Die Gesetze sind alle von Männern aufgestellt, die in

wären zur Ausübung der Kontrolle in gewissen Fällen weibliche Organe geeigneter als männliche. Leider sind auch die Fälle noch zahlreich, in denen erst nach einer vorausgehenden Verwarnung oder Buße um Ueberzeitbewilligung nachgesucht wird.

Häufig werden der Inspektorin, wenn sie bei ihren Besuchen sich über die verschiedenen Verhältnisse erkundigt, seitens der Geschäftsinhaber in Gegenwart der Arbeiterinnen und Lehrtöchter unwahre Angaben gemacht und es kommt sogar vor, daß Arbeiterinnen und Lehrtöchter dabei aufgefordert werden, diese unwahren Angaben zu bestätigen. So gab eine Geschäftsinhaberin in Gegenwart ihrer sechs Arbeiterinnen vor, sie verabreichte allen um 4 Uhr unentgeltlich den Kaffee, während diese für die Tasse 10 Rappen bezahlen mußten. Als die Inspektorin dies von einer Arbeiterin, die sie später in einem andern Atelier antraf, erfuhr und dabei die Arbeiterin fragte, warum sie sich damals nicht gewehrt hätte, erhielt sie zur Antwort: „Wir hatten nicht den Mut dazu, denn es wäre uns schlecht ergangen.“

Es gibt Warenhäuser mit Fabrikationsbetrieb, welche in den Verkaufslökalen es an keinen modernen Einrichtungen fehlen lassen; in den Arbeitsräumen aber, in denen Arbeiterinnen den

ganzen Tag beschäftigt sind, ist von solchen Einrichtungen nichts zu bemerken; da genügt ein Winkel, klein, eng, dunkel und mit schlechter Ventilation. Es ist nicht immer leicht, auch in dieser Richtung den Vorschriften des Gesetzes Nachachtung zu verschaffen, viel hängt dabei von der Einsicht und dem guten Willen des Geschäftsinhabers ab.

Zu den erfreulichen Erfahrungen der Inspektorin gehört es, wenn Lehrtöchter, die sie bei ihren amtlichen Funktionen kennen lernte, auch nach vollendeter Lehrzeit noch mit ihr in Verbindung bleiben, was gelegentlich auf dem Wege des Briefwechsels der Fall ist. Ein solcher Verkehr ist für beide Teile von Vorteil und solche Erfahrungen entschädigen die Inspektorin für manche andere, die sie in Ausübung ihres Amtes zu machen hat und die weniger erfreulicher Natur sind.

Bei den Inspektionen auf dem Lande hört man von Lehrmeisterinnen und Lehrtöchtern oft die Klage, daß in der Stadt für theoretische Ausbildung der Lehrtöchter in allen Teilen gut gesorgt sei, während auf dem Lande hiefür nichts oder nur ungenügendes getan werde. Dieser Mangel besteht tatsächlich im Fachzeichnen (Schmittmusterzeichnen) der verschiedenen weiblichen Berufs-